

ÜBERBELEGUNG IN DEN POLNISCHEN STRAFVOLLZUGSANSTALTEN – DAS GRÖSSTE PROBLEM POLNISCHES STRAFVOLLZUGES

Aldona Nawój

Teisės mokslų daktarė
Lodzės universiteto studentų penitencinio būrelio mokslo vadovė,
studentų reikalų drausmės atstovė
Adiunkt w Katedrze Prawa Karnego
Wydział Prawa i Administracji
Uniwersytet Łódzki,
Opiekun naukowy Studenckiego Koła Penitencjarnego UŁ,
Rzecznik Dyscyplinarny do spraw studentów UŁ
ul. Uniwersytecka 3, 90–137 Łódź
Tel. +48 42 635 46 31
El. paštas: aldonanawoj@wp.pl

In dem polnischen Strafvollzugssystem haben Verurteilte und der vorübergehend Inhaftierter ein Anrecht auf eine minimale Normwohnzellegröße die 3m² beträgt und somit gehört Polen zu den Staaten, wo die Normgröße am niedrigsten in Europa ist.

Zur punkativer Charakter des polnischen Strafsystems hat verursacht Überbelegung in den Strafvollzugsanstalten. Die wachsende Überbelegung führte zur drastischer Senkung der Wohnzellfläche zufallender auf einen Insassen in den polnischen Strafvollzugsanstalten. Es ist bekannt, dass Überbelegung viele negative Erscheinungen hervorruft. Trotz den Lösungsversuchen der Regierung, Probleme der Überbelegung in den polnischen Strafvollzugsanstalten zu begegnen, benötigt wird hauptsächlich eine Änderung der Kriminalpolitik des Staates.

1. Einführung

Begriff der „Überbelegung“ existiert in den Sozialwissenschaften, in der Psychologie und in dem Strafvollzugsrecht. Es ist also auf verschiedene Weise definiert. Der Begriff ist für die einigen reserviert ausschließlich für eine widerwillige Erscheinung der volummässige Dichte, für die anderen bedeutet der Begriff eine objektive Beurteilung des Raumfüllgrades. Am häufigsten berücksichtigt man sowohl die

volummässige Dichte, wie auch subjektive Eindrücke und Einzelbewertungen der Erscheinung. Die Überbelegung bezieht sich nur auf solchen Lebensraumfüllgrad, der bei den Menschen Emotionen und negative psychische Zustände hervorruft¹. Eine überdurchschnittliche Dichte der Bevölkerung führt zur Feindlichkeit und Sozial-

¹ M. Ciosek, Aus der Überbelegungsproblematik im Strafvollzug, „Kriminal und Strafvollzugsvorschau“ 17, Warszawa 1989, S. 36.

krankheiten, die man in den Großstädten sieht². Die Überbevölkerung in den Strafvollzugsanstalten unterscheidet sich von der Überbevölkerung, die kommt in den anderen Institutionen vor. „Die Überbelegung in den Strafvollzugsanstalten ist normalerweise ein Intensiv- und Dauerzustand von welchen negativen Folgen man nicht fliehen kann“³. Das Erleiden der Überbelegung im Strafvollzugsanstalt wird zur einer zusätzlichen Erschwerung, zur einer in dem Gerichtsurteil nicht vorgesehener Strafe. Das Erleiden der Überbelegung durch die Insassen verbindet sich unvermeidlich mit Qual, die unter gewissen Umständen ein Aufenthalt im Vollzugsanstalt zur Tortur umwandeln kann⁴. Also der Strafvollzug, wo Insassen keine Überbelegung der Anlage erleben muss, gehört zu den Werten, um welche man am Anfang der XXI Jahrhundert unbedingt kämpfen soll. Überbelegung in Strafvollzugsanstalten generiert viele negative Erscheinungen in Form der Gefährdung des psychischen Gesundheitszustandes, Verletzung grundsätzlichen Menschenrechten, Pathologisierung zwischenmenschlichen Beziehungen, Gefährdung der Realisierung erzieherischen Maßnahmen des Strafvollzuges. Aus diesen Gründen ist die Überbelegung der Strafvollzugsanstalten negativ zu bewerten, weil man sofort, insbesondere bei den langfristigen Perspektiven, verschiedene

Mechanismen schaffen soll. Gegenwärtig diesem Ziel dienen verschiedene Institutionen des Straf- und Strafvollzugsrechts. In den folgenden meinen Erwägungen wird man annähern, wie erfolgreich, wie realitätsfremd bei in den letzten Jahren überbelegten Strafvollzugsanstalten, die Institutionen sind.

2. Zufallende Zellfläche in Meter auf einen Insassen aus der Sicht des polnischen Strafvollzugsrechts

Sowohl in internationalem Strafvollzugsrecht, wie auch in der internationalen Dokumentation, die Strafvollzugsstandards bestimmt, fehlen Muster, die den gewünschten zufallenden Raum auf eine Person bestimmen. Man muss annehmen, dass es solche Fläche gibt, die aus der Sicht der optimalen Strafvollzugsbedingungen gewünscht ist, die nicht quält und den Strafvollzug nicht in eine Tortur umwandelt. Die Wohnfläche des Insassen laut den Minimalanforderungen⁵ soll „das Minimum“ der Fläche beinhalten, die nach den europäischen Strafvollzugsregeln⁶ soll es „die vernünftige Fläche in Metern“ beinhalten. In der Praxis, verschiedene Staaten gewährten den Insassen das Anrecht auf unterschiedlichen Flächegröße. Das polnische Strafvollzugssystem sichert

² P. G. Zimbardo, F. L. Ruch, *Lebenspsychologie*, PWN, Warszawa 1998, S. 601.

³ M. Ciosek, *Aus der Überbelegungsproblematik im Strafvollzug*, „Kriminal und Strafvollzugsvorschau“ 17, Warszawa 1989, S. 44.

⁴ J. Jasiński, *Problem der Überbelegung in Strafvollzugsanstalten*. „Vorschau des polnischen Strafvollzuges“ 15, Warszawa 1997, S. 5.

⁵ Die Regel 11 des Minimalregel betreffend Umgangs mit Insassen. Resolution und Empfehlungen des I Kongressen der UNO in *Angelegenheiten der Kriminalitätverhinderung und Umgangs mit Insassen*. Genf 22 VIII – 3 IX 1955.

⁶ Empfehlung Nr. R (87) 3 des Ministerkomitee der Mitgliesländer in *Angelegenheiten den europäischen Strafvollzugsregeln* (angenommen durch das Ministerrad am 12 feber 1987 nach 404 Sitzungen der Vizeminister/ Vizeministerstellvertreter).

den Insassen Personen einen bestimmten Raum zufallenden auf eine Person zu. Der Verurteilte und der vorübergehend Inhaftierte haben das Recht zur einer minimal Normzellenwohnfläche, die 3m² auf eine Person beträgt (Art. 110 k.k.w.)⁷. Polen gehört zu den EU-Staaten, wo die minimale Wohnfläche zufallende auf einen Insassen zu den geringsten gehört⁸. Es stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage hat man die obengenannten Normen bestimmt, wenn in den meisten europäischen Staaten die Normen deutlich größer sind z.B. Österreich – 6 m², Rumänien – 6 m², Portugal – 7 m², Dänemark – 6–7 m², Belgien – 9 m², Griechenland – 10 m² u.s.w. In Polen hat man die zufallende Raumgröße auf einen Insassen ziemlich arbiträr angenommen. Ein Vorschlag zum Strafvollzugsgesetz (k.k.w.) vorbereiteten Rechtsausschuss ist bei der NormgröÙebestimmung des 3m² zufallenden auf einen Insassen aus dem Status quo ausgegangen. In den 90-er Jahren hat sich die Belegung der Strafvollzug- und Untersuchungsanstalten auf der Höhe von ca. 60 tausend eingependelt. So viele Plätze standen dem Strafvollzug für die Einhaltung der obengenannten Norm zur Verfügung⁹. Die Wohnflächennorm des Insassen ist im Strafvollzugsgesetz verankert worden. Man hat es voll bewusst gemacht um in der Zukunft die Unberücksichtigung der Gewährung des menschlichen Strafvollzu-

ges, ohne Verletzung des Gesetzes zu verhindern¹⁰. Die nachfolgenden CPT- Besucher in Polen (1996, 2000, 2004) haben der polnischen Regierung das streben nach 4 m² Wohnfläche der Zelle zufallend auf einen Insassen empfohlen. Es ist bis heute nicht gelungen die Empfehlung zu realisieren. In Gegenteil, seit 2000 auf Grund der Steigung der Insassenanzahl hat sich die Wohnzellflächennorm zufallend auf einen Insassen verringert. Das polnische Strafvollzugsgesetz vorsieht außergewöhnliche Ausnahmen, wenn die Anzahl der Insassen in den Strafvollzug- und Voruntersuchungsanstalten die gesamte Kapazität staatsweit übersteigt. Die Umgangs- und Verfahrensregeln sind gesetzlich durch ein Erlass¹¹ geregelt. Nach Meinung und Analysen der Fachleute dient nicht und hat nicht gedient der obengenannten Erlass¹² der Zielrealisierung, der Beschränkung der Überbelegung in Strafvollzugsanstalten.

3. Dynamik und Dimensionen der Überbelegung der Strafvollzugsanstalten in Polen in den Jahren 1998–2006

In Polen hat die Überbelegung der Strafvollzugsanstalten im Jahre 2000 angefangen und ist jährlich gestiegen. Die Steigungsdynamik der Überbelegung ist sehr

⁷ Strafvollzugskodex (Dz. U. z 6.06.1997 r. Nr 90, poz. 557 z późn zm.).

⁸ J. Jasiński, Problem der Überbelegung in Strafvollzugsanstalten. „Vorschau des polnischen Strafvollzuges“ 15, Warszawa 1997, S. 22–25.

⁹ T. Szymanowski, Z. Świda, Strafvollzugskodex. Kommentar, Herausgeber. „LIBRATA“ G. m. b. H. Warszawa 1998, S. 259.

¹⁰ T. Szymanowski, Z. Świda, Strafvollzugskodex. Kommentar, Herausgeber. „LIBRATA“ G. m. b. H. Warszawa 1998, S. 254.

¹¹ Verordnung des Justizministers vom 19.IV.2006 betreffend Umgangs- und Verfahrensregeln, wenn die Anzahl der Insassen in den Strafvollzug- und Voruntersuchungsanstalten die gesamte Kapazität staatsweit übersteigt (Dz. U. Nr 65, poz. 459).

¹² S. Lelental. Elektronischer Aufsicht (In Buchdruck).

Tabelle Nr. 1. Dimensionen und Dynamik der Überbelegung der Strafvollzugsanstalten in Polen in den Jahren 1998–2006

Jahr	Insassenanzahl	Anzahl freien Plätze	Anzahl fehlenden Plätzen	Belegung in %	Zuwachsdynamik der Insassen in %
1998	54373	64747	Platzüberschuss	84,0	100,0
1999	56765	63059	Platzüberschuss	89,8	104,4
2000	69930	67646	2284	103,4	128,6
2001	79146	68835	10311	115,0	145,6
2002	80069	69335	10734	115,5	147,3
2003	78965	69954	9011	112,9	145,2
2004	80114	69588	10226	115,1	147,3
2005	82724	71338	11386	116,0	152,1
2006	88647	71994	16653	123,1	163,0

Quelle: Statistische Informationen der „CZSW“. Eigene Überarbeitung

deutlich. Im Jahre 2000 betrug die Rate 3,4%. Die Rate ist im 2006 auf 23,1% gestiegen (siehe: Tabelle 1). Menge der Insassen im 1998 betrug 54 373 Personen, im 2006 – 88 647. Also ist die Menge um 34 274 Personen gestiegen. Im Monat Januar 2007 ist die Menge der Insassen stets gestiegen und seit den 31 Januar hat die zum ersten Mal seit 1989 die 90 000 Marke (90 268)¹³ überstiegen. Der Insassenanzahlzuwachs führt nicht zum Steigung der Personalzahlen in den Strafvollzugsanstalten. In den Jahren 1999–2002 ist die Anzahl der Insassen um über 50% gestiegen. Anzahl der Bediensteten ist um 1,3% gestiegen¹⁴.

Bei der Beurteilung der Überbelegung in den polnischen Strafvollzugsanstalten muss man auch die 55 419 Verurteilten berücksichtigen, die Ihre Strafe aus ver-

schiedenen Gründen nicht ableisten. Es ist Wahrscheinlich, dass in Polen 60 000 rechtsgültig Verurteilten Ihre Strafe nicht ableistet und 15 341 rechtsgültig Verurteilten leistet die Strafe in den überbelegten Strafvollzugsanstalten ab. Man kann also mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, dass in den polnischen Strafvollzugsanstalten ca. 75 000 Plätze fehlen¹⁵. Es ist leicht vorstellbar, was es in den drastisch überbelegten Strafvollzugsanstalten wäre, wenn alle Verurteilten, die Ihre Strafe bisher nicht ableisten konnten, Ihre Strafe ableisten mussten.

Man muss zwei grundsätzlichen Fragen beantworten, wenn man die Probleme der Überbelegung in den polnischen Strafvollzugsanstalten lösen will. Wieso ist zur der Überbelegung der Strafvollzugsanstalten gekommen und welche negativen Folgen für die Insassen selbst, für den Strafvollzug und für den Staat die Überbelegung hat.

¹³ a S. Lelental, Strafvollzugskodex. Kommentar II (In Buchdruck).

¹⁴ T. Bulenda, Charakteristik der Insassenpopulation. W: T. Bulenda, R. Musidłowski (red.) System vor- und nach dem Strafvollzug in Polen. Institut für öffentlich-rechtlich Angelegenheiten, Warszawa 2003, S. 228.

¹⁵ S. Lelental, Strafvollzugskodex. Kommentar II (In Buchdruck).

Tabelle Nr. 2. **Prisonierungskoeffizient in Polen in den Jahren 1985–2007**

	1	2	3	3	4	5	6
Jahr	1985	1989	1990	1995	1998	2003	2007
Prisonierungsk.	270	106	137	170	215	218	228

Quelle: 1, 2, 3 – Hołyst 2001, S. 55 – 56; 4, 5 – Szymanowski 1994, S. 24; 6 – Moczydłowski 2006, S. 272; 7 – Rzeczpospolita 17.01.2007.

4. Ursachen und Kosten der Überbelegung der Strafvollzugsanstalten in Polen

4.1. Ursachen der Überbelegung der Strafvollzugsanstalten

Die Hauptursache der Überbelegung der Strafvollzugsanstalten ist punikativer Charakter des Strafsystems, punikative Bevölkerungseinstellung, die in der punikativen Strafpolitik ein Mittel für die Lösung der Verbrechenserscheinung sieht. Zusätzlich hat man das Problem des Kampfes und Umgangs mit den Verbrechern politisiert. Die Forderung nach punikativen Umgang mit den Verbrechern ist einer der Standardwahlprüche, die derzeit in Polen regierenden Parteien. Der Fakt verheißt es nicht gutes, dass man die Erscheinung der Überbelegung der Strafanstalten in Griff bekommen kann.

Die Punikativität des polnischen Strafsystems kann man durch verschiedenen Koeffizienten darstellen. Ein Faktor ist der Prisonierungskoeffizient. Der Prisonierungskoeffizient sagt wie hoch die durchschnittliche Anzahl Insassen zufallend auf 100 000 Einwohnern ist.

Nach dem Prisonierungskoeffizient befindet sich Polen auf einen den führenden Plätzen in der EU¹⁶.

In den Zeiten des Systemumbruchs steigt der Prisonierungskoeffizient syste-

matisch. Es stellt sich die Frage, ob in den selben Zeitraum die Verbrechensanzahl drastisch wächst. Die kriminologischen Daten sind nicht eindeutig¹⁷. In diesen Zeitraum erhöht man das Punikativitätsniveau in dem Strafgesetzsystem. Man nimmt dem teuersten System der Verbrechensbekämpfung an.

2. Kosten der Überbelegung der Strafvollzugsanstalten

Kosten der Überbelegung in den polnischen Strafvollzugsanstalten sind enorm. Die Überbelegung in Polen hat kein sporadischer aber ein Dauercharakter. Ableistung der Gefängnisstrafe unter Überbelegungsbedingungen ist gegen alle Menschenrechte der Insassen. Aus der Sicht des Insassen wird die Überbelegung mit Leiden, Qual verbunden, die unter gewissen Umständen Aufenthalt in Strafvollzugsanstalten zur Tortur führt¹⁸. Es verletzt schon den Art. 3 Verordnung, der Europäische Konvention über Schutz der Freiheit und den grundlegenden Menschenrechten, die durch Polen ratifiziert worden ist¹⁹. Es gibt beschränkte Möglichkeiten in den überbelegten Straf-

¹⁷ Siehe auch: T. Szymanowski, Veränderungen in polnischen Strafvollzug. (Fakten und Beurteilungsver-such), Institut für Rechtsprechung, Warszawa 1994.

¹⁸ J. Jasiński, Problem der Überbelegung in Strafvollzugsanstalten. „Vorschau des polnischen Strafvoll-zuges“ 15, Warszawa 1997, S. 5.

¹⁹ S. Lelental, Strafvollzugskodex. Kommentar. C. H. Beck, Warszawa 1999, S. 228.

¹⁶ P. Moczydłowski, Strafvollzug steuert Richtung Krise. „IUS et LEX“ (IV) 1, Warszawa 2006, S. 271–273.

vollzugsanstalten für positive Einflussnahme und individuelle Erziehungsmaßnahmen. In solchen Strafvollzugsanstalten bestehen epidemische Gefahren, Gefahr der Aufruhen und der Gewalt. Die Überbelegungszunahme bei gleichzeitig fehlenden Verbesserung der Lebensbedingungen der Insassen führt zur Erhöhung der Sterberate, der Selbstmordrate, Disziplinarvergehen und zur häufigen Einweisung in die psychiatrischen Anstalten²⁰. Es steigen zusätzliche Aufgaben der Strafvollzugsbediensteten in den überbelegten Anstalten an, was zum Stressübermaß und in letzter Konsequenz zu Berufsermüdung führt²¹. In den überbelegten Strafvollzugsanstalten sind individuelle Einflussnahmen auf Insassen, als eine der grundlegenden Funktionen des Strafvollzuges nicht realisierbar. Die überbelegten Strafvollzugsanstalten liefern der Bevölkerung noch schlechtere Menschen als vor dem Strafvollzug zurück. So fängt und steigt Kettenkreis der Wiederholungstäterschaft an. Man soll also das Problem der Überbelegung in den Strafvollzugsanstalten ernst und als Dauerbedrohung im Realisierung erzieherischen Zielen des Strafvollzuges betrachten²².

²⁰ M. Ciosek, Aus der Überbelegungsproblematik im Strafvollzug, „Kriminal und Strafvollzugvorschau“ 17, Warszawa 1998, S. 39–40.

²¹ J. Nawój, Syndrom der Berufsermüdung bei Gefängnisbediensteten. W: J. Szałański (red.) Material aus den I nationalem Symposium des Strafvollzuges Kalisz 25–27 September 1996, Anstalt der Resozialisierungspsychologie der Universität Łódź, Zentral Strafvollzugsleitung, Strafvollzugsbediensteten Schulungszentrum, Łódź – Warszawa – Kalisz 1998; J. Nawój, Psychosoziale und gesundheitliche Kosten des Dienstes eines Strafvollzugsbediensteten. „Auxilium Sociale. Sozialunterstützung“ 1/2000.

²² A. Nawój, Strafvollzug im gesteuerten System des Strafvollzuges, *Folia Iuridica*, Łódź 2007 (in Buchdruck).

5. Perspektiven der Überbelegungsreduktion in Strafvollzugsanstalten in Polen

Aus der heutigen Sicht ist eine deutliche Reduktion der Überbelegung in den Strafvollzugsanstalten in Polen wenig realistisch. Solche Meinung kann man nach der Beurteilung der Strafpolitik bekommen, die nicht ausgerichtet ist auf Maßnahmen, die mindestens zur der Halbierung des Prisonierungskoeffizients anstreben. Die dauerhafte Überbelegung steigt sogar von Jahr zu Jahr. Polen möchte die Überbelegung in den Strafvollzugsanstalten durch Erweiterung in Jahren 2006–2009 um 17 086 Plätze in Neubauten und ausgebauten bereits vorhandenen Vollzugsanstalten senken. Zusätzlich sieht die Regierung eine Entlastungsmöglichkeit der Überbelegung eben durch andere Arten des Strafvollzuges, wie elektronischer Überwachung und ein wöchentlicher Vollzug sind. Es gibt ein Ziel, dass ca. 15 000 Verurteilten soll Ihre Strafe unter elektronischer Überwachung ableisten. Strafvollzug in den beiden Systemen wird erst in der Zukunft möglich sein. Heute ist die Effektivität in den beiden Systemen bei Reduzierung der Überbelegung in Strafvollzugsanstalten schwer voraussehbar. Es wird nur geringe Erfolge für die ganzen Probleme, falls überhaupt welche bringen. Die Regierung plant eine Änderung im Strafgesetzbuch, um Urteilsprechung ohne Möglichkeit auf vorzeitige Entlassung zu ermöglichen. Es soll auch die lebenslängliche Urteile betreffen²³. Der Weg verringert Kapazität der

²³ B. Wróblewski, Neuer Kodex: Lebenslängliche Strafe. „Gazeta Wyborcza“ 2 März 2007.

Strafvollzugsanstalten und erhöht Anzahl Insassen.

Gewisse Hoffnung auf Insassenanzahlverringerung hatte Einführung der Schlichtung im Straf- und Strafverfahrensgesetz vom 1997 gebracht. Schlichtung vor Gerichtsverfahren und vor dem Gerichtsurteil ist praktisch sehr selten angewendet und hat kein Einfluss auf Anzahl der Insassen²⁴.

Schlussfolgerung

Polen soll Etwas tun mit dem Problem der Überbelegung in den Strafvollzugsanstalten. Es sollten auf der Grundlage der Wissenschaft, durchgedachte, freie von politisierten Verbrechenbekämpfungsgedanken Systemlösungen sein. Strafvollzug ist eine teure und wenig effektive Lösung

der Verbrechensbekämpfung. Auf Grund des Strafvollzuges in überbelegten Anstalten können die Kosten des Strafvollzuges noch steigen. Am 28 Februar 2007 ist ein Präzedenzsurteil des Nationalen Höchstgerichts gefallen, wo man hat einem Verurteilten 150 000 Zł. für Aufenthalt in vollen Zellen zugesprochen. Das Nationale Höchstgericht hat zum ersten Mal, die Argumentation einer tieferen Instanz verworfen, die Klagen der Verurteilten mit der Begründung „Unannehmlichkeiten in der Zelle sind ein Bestandteil der Strafe“ zurückgewiesen²⁵ und hat Wege für Forderung der finanziellen Wiedergutmachung für Strafvollzug in überbelegten Anstalten vor den nationalen Gerichten und vor dem Europäischen Gericht für Menschenrechte geöffnet.

LITERATUR

1. Bulenda T. (2003) Charakteristik der Insassenpopulation. W: T. Bulenda, R. Musidłowski (red.) System vor- und nach dem Strafvollzug in Polen. Warszawa: Institut für öffentlich-rechtlich Angelegenheiten

2. Cielecki T. (2005) Änderungsmanagement – Gedanken über Kriminalpraxis in Polen, in sieht der Schlichtungseinführung im Strafrecht, „Mediator“ 35.

3. Ciosek M. (1989) Aus der Überbelegungsproblematik im Strafvollzug, „Kriminal und Strafvollzugvorschau“ 17.

4. Cegielska J. (2006) Baustelle Gefängnis, „Strafvollzugsforum“ 5.

5. Holyst B. (2001) Überbelegung der Gefängnisse. Strafvollzug- und Kriminologische Aspekte. W: B. Holyst, W. Ambrozik, P. Stepniak (red.) Strafvollzug. Neue Herausforderungen. Material aus den II Kongress des polnischen Strafvollzuges. Warszawa – Poznań – Kalisz; Zentral Strafvollzugsleitung, Universität in Namen des Adam Mickiewicz in Poz-

nań, Polnisches Strafvollzugsvereinigung, Strafvollzugsbediensteten Schulungszentrum.

6. Jasiński J.(1997) Problem der Überbelegung in Strafvollzugsanstalten. „Vorschau des polnischen Strafvollzuges“ 15.

7. Lelental S. (1999) Strafvollzugskodex. Kommentar, Warszawa: C.H.Beck.

8. Lelental S. (2007) Elektronische Überwachung – ob es lösen oder nur mindern das Problem der Überbelegung in Strafvollzugsanstalten kann. (In Buchdruck).

9. Lelental S. Strafvollzugskodex. Kommentar II (In Buchdruck).

10. Moczydłowski P. (2006) Strafvollzug steuert Richtung Krise. „IUS et LEX“ (IV) 1.

11. Nawój A. (2007) „Strafvollzug im gesteuerten System des Strafvollzuges“, Folia Iuridica (In Buchdruck).

12. Nawój J. (1998) Syndrom der Berufsermüdung bei Gefängnisbediensteten. W: J. Szałański (red.) Material aus den I nationalem Symposium

²⁴ T. Cielecki, Änderungsmanagement – Gedanken über Kriminalpraxis in Polen, in sieht der Schlichtungseinführung im Strafrecht, „Mediator“ 35/2005.

²⁵ B. Wróblewski, Insassen ist auch ein Mensch. „Gazeta Wyborcza“. Donnerstag 1 März 2007.

des Strafvollzuges Kalisz 25–27 September 1996. Łódź – Warszawa – Kalisz; Anstalt der Resozialisierungspsychologie der Universität Łódź, Zentral Strafvollzugsleitung, Strafvollzugsbediensteten Schulungszentrum.

13. Nawój J. (2000) Psychosoziale und gesundheitliche Kosten des Dienstes eines Strafvollzugsbediensteten. „Auxilium Sociale. Sozialunterstützung“ 1.

14. Szymanowski T. (1994) Veränderungen in polnischen Strafvollzug. (Fakten und Beurteilungsversuch). Warszawa: Institut für Rechtsprechung.

15. Szymanowski T., Świda Z. (1998) Strafvollzugskodex. Kommentar Warszawa: Herausgeber. „LIBRATA“ G.m.b.H.

16. Wróblewski B. (2007a) Insassen ist auch ein Mensch. „Gazeta Wyborcza“. Donnerstag 1 März 2007.

17. Wróblewski B. (2007b) Neuer Kodex: Lebenslängliche Strafe. „Gazeta Wyborcza“ 2 März 2007.

18. Zimbardo P.G., Ruch F.L. (1998) Lebenspsychologie. Warszawa: PWN.

THE OVERCROWDING OF PRISONS AND PENITENTIARIES – A MAJOR PROBLEM OF THE POLISH PRISON SYSTEM

Aldona Nawój

Summary

Currently, in the Polish penitentiary and prison system, the prisoners and temporarily detainees, have the right to the minimum coverage area of the prison's cell of 3 sq.m per person. This bylaw is clearly stated in the Penal Code (Art. 110).

Poland is one of the European countries with the lowest possible living coverage area per prisoner. Many CPT visits in Poland (in 1996, 2000, 2004) recommended that the Polish Government should increase the minimum living coverage area of the prison cell up to 4 sq. m per person. These recommendations were never implemented. On the contrary – since 2000 the minimum coverage area of the prison cell has drastically decreased – below 3 sq. m per prisoner. This is due to overcrowded penitentiaries and detainees centers with continually increasing prison population.

On December 31st 1999, there were 56,765 persons held in the prison units. In the following years the prison population increased by 31,882 persons, such that on December 31st 2006, there were 88,647 persons held in the prison units. In 2006, the Polish prison factor reached 125.4% level and it was the highest among UE countries.

Executing incarceration punishment by keeping persons awaiting their trials and those already convicted in overcrowded prison system can be interpreted as a violation of Art. 3 of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms.

An overcrowded prison system does not achieve its goal – the re-socializing of prisoners (within the programmed interaction).

Overcrowding of the prison system considerably reduces the efforts and concerns towards the inmates' reinsertion, promotes negative prison sub-culture and at the same time diminishes positive prisoners' interactions as well as violates the human rights of persons deprived of their liberty. The overcrowding prisons enhance various infectious disease threat, increase tension and violence between prisoners as well as between prison staff and inmates and deterioration of prison population's life conditions.

There are many ways of reducing overcrowding in prison populations. The analysis of the existing situation reveals that Poland adopted the most costly and ineffective approach to tackle this problem. The program assumes that an increase in the number of prison units of 19,000 until 2009 will reduce the existing problem of prison overcrowding. However, there are some implications that such methods will not solve the prison overcrowding problem.

The Polish Government intends to change the Penal Code in such a way that in executing incarceration punishment there will not be any possibility early release, even in a case of life-time sentence. Implementing such a change in the Polish Penal Code will decrease the prisons' legal capacity.

In addition, the situation is complicated by the fact that currently, due to many reasons, 55,419 offenders are not incarcerated (despite being already sentenced). They create the potential population that at any time can fill up an already overcrowded penitentiary system.

Since 2000, with respect to physical conditions and prison capacity, the Polish Government persists in violating the international standards, in spite of ha-

ving many state and international institutions whose mission is to recognize the human rights of persons deprived of their liberty.

Efforts to address the problem of overcrowding will have to include not only the creation of more prisons that execute long-term incarceration punishments, but

it must be recognized that this is only part of the solution. Other aspects must also be considered, including alternative means of punishment, improving the penitentiary and prison conditions, and, finally, changing the Polish criminal policy including the penal reforms with evidence – based rationale.

KALĖJIMŲ IR KITŲ PATAISOS ĮSTAIGŲ PERPILDYMAS – LENKIJOS BAUSMIŲ VYKDYMO POLITIKOS PROBLEMA

Aldona Nawój

S a n t r a u k a

Straipsnyje nurodoma, kad pagal dabar galiojančių teisės aktų nuostatas Lenkijoje vienam kaliniui ar laikinai sulaikytam ar suimtam asmeniui yra skiriami trys kvadratiniai metrai ploto patalpos, kurioje asmuo yra laikomas – Lenkija yra viena iš Europos valstybių, kuriose šis plotas yra mažiausias; nuo 2000 m. šis skaičius nuolat mažėja ir dėl nuolatinio kalėjimų ir kitų pataisos įstaigų populiacijos didėjimo. Pateikiami kalėjimų ir kitų pataisos įstaigų perpildymo tendenciją rodantys statistikos duomenys. Pabrėžiama, kad kalėjimų ir kitų pataisos įstaigų perpildymas pažeidžia Europos žmogaus teisių ir pagrindinių laisvių apsaugos konvencijos 3 straipsnį; nėra tinkamai vykdoma asmenų, atliekančių bausmę tokiomis sąlygomis, resocializacija, kalinimo sąlygos lemia negatyvios kalėjimo subkultūros didėjimą ir mažina pozityvių kalinių interakcijų galimybes, pažeidžia žmogaus teises ir sukelia didesnę infekcinių ligų grėsmę, be to, didina įtampą ir fizinės jėgos

vartojimo tarp kalinių bei tarp kalinių ir juos prižiūrinčio personalo atvejų.

Straipsnyje kritikuojama Lenkijos viešoji pozicija dėl pasirinktų problemos sprendimo būdų neveiksmingumo ir didelių išlaidų (kalėjimų ir kitų pataisos įstaigų perpildymo problemai spręsti siūloma gausinti šių institucijų skaičių, apriboti lygtinio atleidimo nuo laisvės atėmimo bausmės pirma laiko taikymo galimybes). Autorė nurodo, kad padėti Lenkijos penitencinėse institucijose apsunkina ir tai, kad šiuo metu apie 55,419 nuteistųjų realiai neatlieka laisvės atėmimo bausmės, nors ji yra jiems paskirta – šie asmenys sukuria potencialų kalėjimų ir kitų pataisos įstaigų populiacijos padidėjimą. Autorė nurodo, kad kalinimo sąlygų gerinimas, įkalinimo alternatyvų paieška, racionalios Lenkijos baudžiamosios politikos formavimas būtų tinkamas būdas spręsti kalėjimų ir kitų pataisos įstaigų perpildymo problemą.

Įteikta 2007 m. birželio 19 d.

Priimta publikuoti 2007 m. spalio 26 d.